

Beschluss

AZ: BSchK/102/2010/A

In dem Verfahren

der Antragsteller

gegen

den Antragsgegner

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission aufgrund mündlicher Verhandlung am 12. Februar 2011 beschlossen:

Den Anträgen auf Wahlanfechtung wird stattgegeben.

Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag sowie der Mitglieder des Landesauschusses im Kreisverband Saarlouis sind durch den Antragsgegner unverzüglich, bis spätestens 31. Mai 2011, zu wiederholen.

Begründung:

I. Hinsichtlich des Sachverhalts wird zunächst auf die Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 19. September 2010 in dem Verfahren BSchK/40/2010 verwiesen, mit dem die Bundesschiedskommission das Verfahren vor der Landesschiedskommission eröffnet hat.

Es geht vorliegend – nur noch – um die Anfechtung der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag und von Mitgliedern des Landesauschusses auf der Kreismitgliederversammlung des Antragsgegners am 21. März 2010. Wegen der Einzelheiten hinsichtlich der Durchführung der angefochtenen Wahlen wird auf den Beschluss der LSchK Saar vom 9. Mai 2010 (Reg.-Nr. 13/10) verwiesen.

Die Antragsteller haben ihre Wahlanfechtung unter anderem damit begründet, dass die Stimmen in sämtlichen Wahlgängen in offenen Pappschachteln eingesammelt worden seien, dass Mitglieder der Wahlkommission bei der Auszählung von Stimmen in Wahlgängen mitgewirkt hätten, in denen sie selbst kandidiert hätten, dass die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten auf einzelnen Stimmzetteln unterschiedlich groß gedruckt gewesen seien und dass nicht klar sei, wie viele Stimmzettel gedruckt und ausgegeben worden seien und was mit etwaigen überschüssigen Stimmzetteln geschehen sei.

Aus dem in den Akten befindlichen Protokoll der Versammlung vom 21. März 2010, dessen Richtigkeit zwischen den Verfahrensbeteiligten umstritten ist, ergeben sich keine aufklärenden Hinweise hinsichtlich der von den Antragstellern erhobenen Vorwürfe.

Mit Beschluss vom 6. November 2010 hat die Landesschiedskommission das Verfahren aufgrund umfangreicher Befangenheitsanträge der Antragsteller zur Entscheidung über die Beschlussfähigkeit der Landesschiedskommission an die Bundesschiedskommission abgegeben. Nach der Neuwahl der Landesschiedskommission auf dem Landesparteitag am 14. November 2010 vertrat die Landesschiedskommission in einer Stellungnahme zum Verfahren die Auffassung, dass die Beschlussfähigkeit der Landesschiedskommission grundsätzlich wieder gegeben sei. Aus diesem Grund wurde die Landesschiedskommission als Verfahrensbeteiligte beigezogen und zu der am 12. Januar 2011 bezüglich der Frage der Beschlussfähigkeit durchgeführten mündlichen Verhandlung eingeladen. Einer Empfehlung der Bundesschiedskommission folgend, erklärten sämtliche Verfahrensbeteiligten entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder im Nachgang dazu ih-

ren Verzicht auf die Durchführung der ersten Instanz. Daraufhin wurde das Wahlanfechtungsverfahren in der Sache vor der Bundesschiedskommission weitergeführt.

In der mündlichen Verhandlung des Wahlanfechtungsverfahrens vor der Bundesschiedskommission am 12. Februar 2011 haben die Antragsteller die Begründung für die Wahlanfechtung dahingehend erweitert, dass die aufgestellte Wahlkabine für Stimmberechtigte mit Bewegungseinschränkungen nicht erreichbar gewesen sei und die Auszählung der Stimmen in einem nicht für alle Versammlungsteilnehmer einsehbaren Bereich stattgefunden habe.

Trotz entsprechender Bebringungsanordnungen von Landesschiedskommission und Bundesschiedskommission war der Bundesschiedskommission eine Einsichtnahme in die Original-Wahlunterlagen nicht möglich. Der Antragsgegner hat mitgeteilt, dass er keinerlei Wahlunterlagen habe. Der Verbleib der Wahlunterlagen blieb bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung unklar.

II. Den Wahlanfechtungen war aus mehreren Gründen stattzugeben.

Zum einen war zum Entscheidungszeitpunkt die Richtigkeit der Vorwürfe der Antragsteller hinsichtlich der Anzahl und Beschaffenheit der Stimmzettel letztlich nicht mehr aufzuklären. Die Bundesschiedskommission wertet diese Unsicherheit zu Lasten des für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlichen Antragsgegners und sieht die Wahlanfechtung bereits dadurch als begründet an.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 2011 und entsprechender Erklärungen von Antragstellern und Antragsgegner steht zur Überzeugung der Bundesschiedskommission fest, dass bei der Einsammlung der Stimmen in sämtlichen Wahlgängen offene Pappschachteln verwendet wurden und dass sämtliche Wahlunterlagen der am 21. März 2010 vom Antragsgegner abgehaltenen Wahlversammlung verschwunden sind. Die Vorwürfe der Antragsteller hinsichtlich einer Manipulation bei Zahl und Inhalt der abgegebenen Stimmen sowie hinsichtlich der unterschiedlichen Gestaltung der Stimmzettel ließen sich mangels Einsichtsmöglichkeit in die Original-Wahlunterlagen nicht mehr überprüfen.

Zu den von den Antragstellern behaupteten Verstößen hat die Bundesschiedskommission in ihrer Entscheidung vom 19. September 2010 (BSchK/40/2010) folgendes ausgeführt:

„Denn bei den Vorwürfen wegen der Benutzung von handschriftlichen Wahlzetteln und offenen Pappschachteln und wegen der angeblichen Mitwirkung einer Kandidatin bei der Auszählung handelt es sich um Vorwürfe, bei denen es auch um das Verhalten bestimmter Personen bei und im Zusammenhang mit der Wahlhandlung geht.“

Solche Vorgänge kann man nicht allein durch Einsichtnahme in ein Versammlungsprotokoll klären, zumal dieses gerade im konkreten Fall wesentliche Angaben, z. B. zur Beschaffenheit von Wahlzetteln und Wahlzettelbehältnissen, nicht enthielt.

Vielmehr können die nach Auffassung der Bundesschiedskommission ausreichend konkretisierten Vorwürfe der Wahlmanipulation bei Stimmabgabe und -auszählung nur dadurch entkräftet werden, dass Mitglieder des für die Versammlungsleitung zuständigen Präsidiums bzw. der Wahlkommission selbst angehört werden. Hinsichtlich der Vorwürfe zur Ausgestaltung der Stimmzettel müssten zumindest diese überprüft werden.

Denn entgegen der Auffassung der Landesschiedskommission kann ein unterschiedlicher Schriftgrad unter Umständen sehr wohl einen Verstoß gegen Wahlgrundsätze und eine unzulässige Beeinflussung der Wahl beinhalten. Ob dies der Fall ist, kann jedoch letztlich nur durch eine „Inaugenscheinnahme“ der Original-Wahlzettel geklärt werden.

Diese wiederum kann nicht bereits im Eröffnungsverfahren vorgenommen werden, sondern hätte im Rahmen einer mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten erfolgen müssen. Verbleiben nach Durchführung der mündlichen Verhandlung weiterhin Zweifel, so hat die Landesschiedskommission zu bewerten, ob diese Zweifel gravierend genug sind, um die Wahlanfechtung zu begründen, oder ob darin kein erheblicher Verstoß gegen Wahlvorschriften gesehen werden kann.“

In der mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2011 stellte sich nun heraus, dass die Bundesschiedskommission die Überprüfung der Wahl anhand der Original-Wahlunterlagen entsprechend den in dem zitierten Beschluss aufgestellten Kriterien wegen des Verschwindens dieser Unterlagen nicht mehr vornehmen konnte.

Auf eine Anhörung von Mitgliedern der Versammlungsleitung oder der Wahlkommission wurde – anders als noch in dem zitierten Beschluss von der Bundesschiedskommission empfohlen – letztlich verzichtet, da nach den Angaben der Antragsteller Versammlungsleitung und Wahlkommission bei einem Teil der Wahlmängel manipulativ zusammengewirkt hätten. Auch wenn die Richtigkeit dieser Vorwürfe von den Antragstellern zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens nachgewiesen werden konnte und deshalb nicht von vornherein Zweifel an der Glaubwürdigkeit möglicher Augenzeugen bestehen mussten, wäre jede Zeugenaussage im Zusammenhang mit der inzwischen in der Öffentlichkeit bestens bekannten Wahl vom 21. März 2010 schon aufgrund personeller Verflechtungen von möglichen Zeugen mit dem Landesverband Saar dem Eindruck starker Subjektivität ausgesetzt und für die Bundesschiedskommission nur schwer verwertbar gewesen.

Mit den Wahlunterlagen sind damit die einzigen objektivierbaren Beweismittel verschwunden, ohne dass mit anderen Beweismitteln eine vergleichbare Gewissheit hinsichtlich der Anzahl und Beschaffenheit der verwendeten Stimmzettel hergestellt werden könnte.

Auch wenn im Wahlanfechtungsverfahren die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich bei den Anfechtenden und damit bei den Antragstellern liegt, sieht sich die Bundesschiedskommission vorliegend zu der Feststellung veranlasst, dass es – wie bei der Handhabung der gesetzlichen Verfahrensordnungen – auch in einem schiedsgerichtlichen Wahlanfechtungsverfahren zu einer abgestuften Verteilung der Darlegungs- und Beweislast kommen kann. Wenn es zur Beurteilung der Begründetheit einer Wahlanfechtung jedenfalls auch wesentlich auf die Original-Wahlunterlagen ankommt und diese nicht mehr vorgelegt werden können, reicht es für die Erfüllung der ersten Stufe der Darlegungs- und Beweislast durch den Antragsteller, wenn dieser einen Verstoß gegen Wahlvorschriften ausreichend konkret behauptet. Es ist dann Sache des Antragsgegners, darzulegen und bei Zweifeln zu beweisen, dass die behaupteten Verstöße nicht erfolgt seien.

Diese abgestufte Darlegungs- und Beweislast führt im vorliegenden Verfahren dazu, dass die Wahlanfechtungen allein deshalb begründet sind, weil der von den Antragstellern ausreichend konkret vorgetragene Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl durch die Verwendung unterschiedlich gestalteter Stimmzettel vom Antragsgegner mangels Vorlage der Original-Wahlunterlagen nicht ausreichend entkräftet werden kann. Die in § 13 Abs. (2) Satz 4 WahlO normierte Pflicht zur Aufbewahrung der Original-Wahlunterlagen fällt in den Verantwortungsbereich des Antragsgegners. Denn die für die Durchführung der Wahl selbst verantwortliche Wahlkommission beendet ihr Amt spätestens mit dem Ende der Wahlversammlung.

Die sich anschließende Aufbewahrungspflicht während der gesamten Wahlperiode trifft letztlich die Gliederung, in deren Verantwortungsbereich die Wahlen stattfanden.

Das aber ist der Antragsgegner, vertreten durch seinen Vorstand. Ausgehend von der Aufbewahrungspflicht fällt damit letztlich auch der weitere Umgang mit den Wahlunterlagen ausschließlich in den Einflussbereich des Antragsgegners. Ist er – wie in dem vorliegenden Verfahren – dieser in der WahlO normierten Pflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen, trifft ihn hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der angefochtenen Wahlen eine erhöhte Darlegungs- und Beweislast.

An dieser Beurteilung änderte sich auch nichts dadurch, wenn man die Behauptung des Antragsgegners, dass die Wahlunterlagen tatsächlich einer dritten Person zur Aufbewahrung anvertraut worden seien, als wahr unterstellte. Denn die funktionale Verantwortung für die Aufbewahrung der Unterlagen und damit auch für die Möglichkeit ihrer Vorlage in einem Wahlanfechtungsverfahren verbleibt beim Vorstand des Antragsgegners als dem für die ordnungsgemäße Nachbereitung der Wahlen verantwortlichen Organ der Partei. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Unterlagen einem der Antragsteller zur Aufbewahrung übergeben worden wären. Das aber ist nach der übereinstimmenden Einlassung aller Verfahrensbeteiligten nicht erfolgt.

Deshalb ist es auch völlig unerheblich, ob das Verschwinden der Wahlunterlagen im konkreten Fall subjektiv vorwerfbar ist oder nicht. Die Vorlage von Wahlunterlagen in einem Wahlanfechtungsverfahren fällt in die Zuständigkeit des für die Aufbewahrung aufgrund Satzung und Wahlordnung verantwortlichen Organs der Partei und damit in die Risikosphäre des Antragsgegners.

Die Unmöglichkeit der Vorlage und damit die Unmöglichkeit der Überprüfbarkeit der Ordnungsmäßigkeit der Wahlunterlagen wirkt somit zu Lasten des Antragsgegners und führt dazu, dass sich die von den Antragstellern ausreichend konkret vorgetragenen Mängel der Stimmzettel nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausschließen lassen.

Zum anderen ist die Wahlanfechtung aber auch wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der geheimen Wahl und mangels ausreichender Manipulationssicherheit begründet, weil bei sämtlichen Wahlgängen die abgegebenen Stimmen in offenen Pappschachteln eingesammelt wurden.

Auch wenn der Bundesschiedskommission ein Original der verwendeten Pappschachteln ebenso wenig vorlag wie die Original-Wahlunterlagen, ist jedoch aufgrund der übereinstimmenden Einlassungen der Verfahrensbeteiligten davon auszugehen, dass es sich um eckige Pappschachteln mit einer dem Schachtelboden entsprechenden, großen Öffnung nach oben handelte.

Die genauen Maße spielen dabei keine Rolle; es steht fest, dass es keinerlei mechanische Vorkehrungen zur Verkleinerung der Öffnung gab und dass die Öffnung das ungehinderte Hineingreifen und Herausnehmen mit der ganzen Hand ermöglichte. Die Öffnung war demnach jedenfalls so groß, dass sowohl die Mitglieder der Wahlkommission, die die Stimmen einsammelten, als auch die Stimmberechtigten selbst während des Hineinwerfens von Stimmzetteln ohne weiteres Stimmzettel unbemerkt hätten entnehmen oder zusätzlich hineinwerfen können.

Zudem hätten benachbarte Stimmberechtigte auch nach Einwurf ihrer Stimmzettel die jeweilige Stimmabgabe ihrer Nachbarn erkennen können, falls die Stimmzettel ungefaltet eingeworfen wurden. Damit war die Stimmabgabe auch nicht ausreichend geheim organisiert.

Nach Auffassung der Bundesschiedskommission haben sich in dem Verfahren beim Einsammeln der Stimmen zwei die Anfechtung begründende absolute Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften manifestiert, zum einen ein grober Mangel an Manipulationssicherheit und zum anderen ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl.

Die Bundesschiedskommission teilt allerdings nicht die Auffassung der Antragsteller, dass nur die Verwendung „klassischer“ verschlossener Wahlurnen aus Metall oder Holz eine ausreichende Geheimhaltung und Manipulationssicherheit gewährleisten könne.

Vielmehr kann diesen Wahlgrundsätzen auch mit anderen technischen Mitteln ausreichend Rechnung getragen werden, wie z.B. durch Verwendung einer Pappschachtel mit Deckel, in den ein Schlitz für die Stimmzettel geschnitten wird. Sicher können und sollen bei den zahlreichen parteiinternen Wahlen auf allen Gliederungsebenen der Partei nicht dieselben hohen Anforderungen wie an parlamentarische Wahlen gestellt werden. Jedoch ein Mindestmaß an Geheimhaltung und an Schutz vor Manipulation muss auch bei diesen Wahlen gewährleistet sein und ist im Übrigen wie beschrieben mit einfachen technischen Mitteln herstellbar.

Nach allem kam es für die Entscheidung nicht mehr auf die Klärung der Frage an, ob Mitglieder der Wahlkommission bei der Auszählung von Stimmen in Wahlgängen, in denen sie selbst kandidiert haben, mitgewirkt haben oder nicht.

Ebenso wenig musste sich die Bundesschiedskommission mit der Frage auseinandersetzen, ob die aufgestellte Wahlkabine auch für Stimmberechtigte mit Bewegungseinschränkungen erreichbar war oder ob die Auszählung der Stimmen in einem für alle Versammlungsteilnehmer einsehbaren Bereich stattfand. Denn das diesbezügliche Vorbringen der Antragsteller war als verspätet und damit unbeachtlich einzustufen.

Aufgrund der im Ergebnis erfolgreichen Wahlanfechtung war eine Wiederholung der entsprechenden Wahlen anzuordnen.

Die Entscheidung erging einstimmig.